

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.07.2024
Geändert auf der Mitgliederversammlung am**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule & Hort am Gruscheweg“
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt / Oder eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neuenhagen bei Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Förderung schulischer und außerschulischer Aktivitäten der Grundschule mit angegliedertem Hort, die nicht über den Haushaltsplan der Grundschule oder des Hortes abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag von Grundschule und Hort notwendig sind,
 - b) Ausgestaltung der Einrichtungen und des Außengeländes,
 - c) Beihilfen zur Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Werk-, Sport-, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
 - d) Förderung von sportlichen, gesundheitsfördernden, kulturellen und geselligen Veranstaltungen, wie z. B. Wanderungen, Besichtigungen, Fahrten sowie Basaren, Festveranstaltungen und Projekttagen,
 - e) Förderung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
 - f) Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern, Erziehern und Schülern,
 - g) Pflegen der Beziehungen zum Träger und Kommunalverbänden,
 - h) Unterstützung der Interessen der Einrichtungen Grundschule und Hort in der Öffentlichkeit,
 - i) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland.
- (3) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Antrag in Textform durch den Vorstand und wird in Textform bestätigt. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei Erlöschen der juristischen Person / Körperschaft oder
 - e) durch Tod bei natürlichen Personen.
 - f) bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Der Austritt ist jederzeit möglich und tritt zum Ende eines Geschäftsjahres in Kraft. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in Textform dem Vorstand einzureichen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher in Textform mitzuteilen. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) bei Nichteinhaltung satzungsmäßiger Pflichten
- (6) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder Rückzahlungen etwaiger Beiträge.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und den festgelegten Mindestbeitrag zu bezahlen.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens 1-mal jährlich durchzuführen ist. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand. Mitgliederversammlungen können bei Bedarf virtuell oder hybrid stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Abwesenheit, der unter § 5 Abs. (1) jeweils Nächstgenannte.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende der Sitzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung geheim gefasst werden, sofern mindestens zwei teilnehmende Mitglieder dies beantragen. Sofern in der Satzung nicht anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.
- (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Vertretung eines Mitglieds durch andere volljährige Dritte ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Dritter kann höchstens ein Mitglied vertreten.

- (9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz (1) a - c sowie der Kassenprüfer nach § 6 Absatz (1). Ein Vorstandsmitglied kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden.
 - b) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer.
 - c) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags.
 - d) Fassung von Beschlüssen zur konkreten Tätigkeit des Vereins und Beratung über die Vergabe von Förderleistungen.
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - f) Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge.
 - h) Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins.
- (10) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Tag der Versammlung, die Beschlussform, das Beschlussergebnis und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.
- (11) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins zusammen. Dabei werden folgende Ämter belegt:
- a) Vorsitzender, im Sinne des § 26 BGB
 - b) Stellvertretender Vorsitzender, im Sinne des § 26 BGB
 - c) Kassenwart, im Sinne des § 26 BGB
 - d) Schriftführer,
 - e) Vertretung der Grundschule,
 - f) Vertretung des Hortes oder
 - g) Beisitzer, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen können in geheimer oder offener Form durchgeführt werden. Eine Wahl ist bei Erreichen der einfachen Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erfolgt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der geschäftsführende Vorstand bildet sich aus den in § 5 Absatz (1) a - c genannten Personen.
- (4) Beisitzer gehören zum erweiterten Vorstand des Vereins und sind nicht vertretungsberechtigt. Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die ehrenamtliche Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal jährlich, in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies einfordern. Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit, der unter § 5 Absatz (1) jeweils Nächstgenannte. Vorstandssitzungen können bei Bedarf online oder hybrid abgehalten werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden getroffen.
- (8) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Der Vorstand kann zu besonderen Sachverhalten Sachverständige zu Vorstandssitzungen einladen. Diese haben eine beratende Funktion.
- (10) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden der Sitzung sowie vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist für alle Vereinsmitglieder auf Wunsch einsehbar.
- (11) Der Vorstand kann sinngemäße Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbständig vornehmen. Der Vorstand hat die Mitglieder darüber zu informieren.

§ 6 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse und Kontoauszüge müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Prüfern ist uneingeschränkte Einsicht in die Rechnungen, Bewilligungsbeschlüsse, Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu gewähren. Sie empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einrichtungen Grundschule oder Hort am Gruscheweg in Neuenhagen, oder dem Träger der Einrichtungen.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inkrafttreten

Diese am 01.07.2024 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 01.07.2024